

2020

Gebührenverzeichnis mit Erläuterungen

GOZ-Nr.: 2020	Punktzahl 98	Faktor	€
Temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität		1,0	5,51
		2,3	12,68
		3,5	19,29

Berechnungsbestimmungen

– keine –

Leistungsbeschreibung

Die Leistung beschreibt einen vorübergehenden (temporären) Verschluss einer Kavität mittels eines speicheldichten Materials.

Im Verlauf einer endodontischen Behandlung ist es durchaus möglich, dass diese Position mehrmals hintereinander notwendig wird. Wird der temporäre Verschluss adhäsiv befestigt, ist die GOZ-Nr. 2197 zusätzlich zu berechnen.

Erfolgt z. B. im Notdienst ein provisorischer Kavitätenverschluss, ist hierfür die GOZ-Nr. 2020 berechnungsfähig.

Nicht berechnungsfähig

Der Verschluss einer für ein Inlay präparierten Kavität ist nicht nach GOZ-Nr. 2020 zu berechnen, sondern nach den GOZ-Nrn. 2260 (Provisorium im direkten Verfahren ohne Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung) oder 2270 (Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung).

Die **relative Trockenlegung** ist Bestandteil der Leistung und ist nicht gesondert berechnungsfähig.

Begründung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zu der GOZ-Nr. 2020

Die auf Vorschlag der BZÄK erfolgte Neugestaltung der Leistungsbeschreibung ermöglicht die bisher gebührenrechtlich nicht zulässige gesonderte Berechnung eines speicheldichten temporären Verschlusses bei Versorgungen mit Einlagefüllungen, endodontischen Behandlungen, der Überkappung und der Behandlung der Caries profunda. Bei dem temporären Verschluss von kariösen Läsionen (z. B. als Notfallmaßnahme etwa bei Verlust einer Füllung) ist eine ggf. notwendige Erweiterung oder Anpassung der Kavität Leistungsbestandteil der GOZ Nr. 2020.